

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 1/12 KLH

L 9 U 103/06 (Hessisches LSG)
S 7 U 732/03 (SG Marburg)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn,

Antragsgegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Klage auf Entschädigung wegen über-
langer Dauer der Verfahren vor dem Bundessozialgericht - B 2 U 10/10 BH - und - B 2 U
2/11 C - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin H. N. , M. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Entschädigungsklage wegen über-
langer Dauer eines Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG).
- 2 Mit seinem am 15.11.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom selben Tag beantragte
der Antragsteller die Bewilligung von PKH für ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG)
vom 20.9.2010 - L 9 U 103/06 -. Am 14.12.2010 reichte er die angekündigte Begründung seines
Gesuches nach.
- 3 Nach Beiziehung von Geschäftsverteilungsplänen des LSG lehnte das BSG den Antrag des
Antragstellers mit Beschluss vom 1.2.2011 - B 2 U 10/10 BH - ab, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Es sei nicht zu erkennen, dass
ein (beim BSG) zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die angestrebte
Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Ein Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 160 Abs 2 SGG) sei nicht erkennbar. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass der An-
tragsteller einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Ent-
scheidung beruhen kann. Die Zuständigkeit des 9. Senats des LSG für den Rechtsstreit des
Antragstellers ergebe sich aus dem ab dem 1.8.2010 gültigen Geschäftsverteilungsplan des
Gerichts aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom "23.6.2010". Auch die gerügten Verfah-
rensmängel der unterlassenen Beiladung des zuständigen Rehabilitationsträgers und der man-
gelnden Sachverhaltsaufklärung lägen nicht vor.
- 4 Gegen diesen ihm am 17.2.2011 zugestellten Beschluss erhob der Antragsteller am 3.3.2011
beim BSG Anhöhrungsrüge, im Wesentlichen mit folgender Begründung: Der erkennende Senat
habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Senat stelle überhöhte
Anforderungen an die Begründung eines PKH-Gesuchs. Zudem habe er vor der Entscheidung
zu dem vom Senat herangezogenen Präsidiumsbeschluss des LSG vom 23.6.2010 nicht
Stellung nehmen können.
- 5 Nachdem sich für den Antragsteller Rechtsanwältin N. , M. , mit Schriftsatz vom
21.4.2011 als Bevollmächtigte bestellt und die Anhöhrungsrüge bekräftigt hatte, erbat das BSG
mit Schreiben vom 12.5.2011 vom Präsidenten des LSG die Vorlage des Präsidiumsbeschlus-
ses vom "23.6.2010". Mit Schreiben vom 7.7.2011 wurde an die Erledigung erinnert. Mit Schrei-
ben vom 2.8.2011 nahm der Präsident des LSG insbesondere zur Zuständigkeit der Senate in
Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung Stellung und legte mit weiterem Schreiben vom



24.8.2011 eine Abschrift der Niederschrift des Präsidiums des LSG vom 29.6.2010 vor. Hierzu äußerte sich die Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 22.9.2011.

- 6 Mit Beschluss vom 18.10.2011 - B 2 U 2/11 C - wies das BSG die Anhöhrungsrüge bzw Gegen-
vorstellung des Antragstellers zurück: Aufgrund der Gegenvorstellung bzw der Anhöhrungsrüge
des Antragstellers habe der Senat dessen Vorbringen zur Erfolgsaussicht des abgelehnten
PKH-Antrages nochmals überprüft. Der gerügte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels
durch Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter werde danach und nach dem neuen
Vorbringen des Antragstellers nicht iS von § 160a Abs 2 S 3 SGG hinreichend bezeichnet wer-
den können, weil sich die Zuständigkeit des 9. Senats des LSG eindeutig aus dem Präsidiums-
beschluss des LSG vom 29.6.2010 ergebe.
- 7 Am 5.12.2011 beantragte der Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen
den Beschluss vom 18.10.2011, zugestellt am 4.11.2011, und erhob zugleich
Verzögerungsrüge gemäß § 198 GVG, § 202 S 2 SGG. Ferner beantragte er erneut, ihm PKH
zu bewilligen und Rechtsanwältin N. , M. , beizuordnen, und zwar für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde und die Wiedereinsetzung. Mit Beschluss vom 20.12.2011 - B 2 U
2/11 C (B 2 U 10/10 BH) -, zugestellt am 10.1.2012, lehnte das BSG die Anträge auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Beschlüsse des Senats vom 18.10.2011 und
1.2.2011 ab. Die dagegen am 24.1.2012 vom Antragsteller erhobene Anhöhrungsrüge verwarf
das BSG mit Beschluss vom 16.2.2012 - B 2 U 4/12 C - als unzulässig.
- 8 Mit am 4.6.2012 beim BSG eingegangenem Schreiben vom selben Tag hat der Antragsteller
selbst die Gewährung von PKH für die beabsichtigte Klage auf Ersatz des Nichtvermögens-
schadens wegen überlanger Dauer der Verfahren vor dem BSG - B 2 U 10/10 BH - und - B 2 U
2/11 C - beantragt.

II

- 9 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann
einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die
beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der
Fall.
- 10 Der Antragsteller beabsichtigt eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen über-
langer Dauer der Verfahren vor dem BSG, die er selbst mit den Aktenzeichen - B 2 U
10/10 BH - und - B 2 U 2/11 C - bezeichnet hat.

11



Grundlage für eine derartige Klage sind die Vorschriften der §§ 198 ff GVG sowie § 202 SGG idF des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜberlVfRSchG) vom 24.11.2011 (BGBl I 2302). Nach § 200 GVG haftet für Nachteile, die aufgrund von Verzögerungen bei Gerichten des Bundes eingetreten sind, der Bund. Gemäß § 202 SGG iVm § 201 GVG ist für die Klage auf Entschädigung gegen den Bund - in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit - das BSG zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des SGG. Nach Art 23 ÜberlVfRSchG gilt dieses Gesetz auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren unter näher beschriebenen Voraussetzungen. Nach Art 24 ÜberlVfRSchG ist dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung (2.12.2011), also am 3.12.2011, in Kraft getreten.

- 12 Es kann offenbleiben, ob die formellen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entschädigungsklage erfüllt sind (*vgl dazu § 198 Abs 3 GVG, Art 23 ÜberlVfRSchG*). Materiell-rechtlich setzt die Entschädigungsklage gemäß § 198 Abs 1 S 1 GVG voraus, dass der Antragsteller infolge unangemessener Dauer der Verfahren - B 2 U 10/10 BH - und - B 2 U 2/11 C - einen Nachteil erlitten hat, der gemäß § 198 Abs 2 S 1 GVG auch nicht vermögenswerter Art sein kann. Es besteht im vorliegenden Verfahren keine Veranlassung, den Begriff einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens näher zu bestimmen. Angesichts des Ablaufs des Verfahrens vor dem 2. Senat des BSG, der sich anhand der vorliegenden Verfahrensakten nachvollziehen lässt, ist schon im Ansatz nicht zu erkennen, dass das Verfahren vor dem 2. Senat unangemessen lang gewesen sein könnte. Im Gegenteil war der Abschluss des Verfahrens - B 2 U 10/10 BH - nach einem Zeitraum von zweieinhalb Monaten ungewöhnlich kurz. Die am 3.3.2011 angebrachte Anhörungsrüge des Antragstellers - B 2 U 2/11 C - ist angesichts der zwischenzeitlichen Ermittlungsbemühungen des BSG durch den Beschluss vom 18.10.2011 ebenfalls in angemessener Zeit abgeschlossen worden. Ungewöhnlich kurz war wiederum die Zeitspanne zwischen dem Wiedereinsatzantrag des Antragstellers am 5.12.2011 und der Beschlussfassung des BSG am 20.12.2011.
- 13 Unter diesen Umständen besteht - entgegen der Annahme des Antragstellers - keine Veranlassung, die Verfassungsmäßigkeit des § 202 S 2 SGG zu prüfen. Im Übrigen wird eine Amtshaftungsklage nach § 839 BGB iVm Art 34 GG durch die Möglichkeit einer Entschädigungsklage nach § 198 GVG iVm § 202 SGG nicht ausgeschlossen.
- 14 Da dem Antragsteller nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

